

Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde zum Prüfauftrag Verkauf Prinzipalmarkt 5 und Bauteile E und F des Stadthauses 1

Beide Gebäude liegen im Geltungsbereich der Altstadtsatzung. Allein damit besteht ein Genehmigungsvorbehalt gegenüber Abbruch und Neubau, der in beiden Fällen wegen der jeweils eindeutig festzustellenden stadtbildprägenden Wirkung auch zum Tragen käme.

Prinzipalmarkt 5

Das Gebäude ist darüber hinaus ein Baudenkmal nach § 3 DSchG und ferner Teil der Denkmalbereichssatzung Prinzipalmarkt nach § 5 DSchG. Sämtliche Planungen und Maßnahmen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG und sind im Vorfeld mit der Städtischen Denkmalbehörde abzustimmen. Auch bei einem möglichen Verkauf wären diese Schutzinstrumente geeignet, die bauliche Entwicklung so zu steuern, dass die Bausubstanz und das Erscheinungsbild erhalten bleiben. Ein Verkauf wäre der Denkmalbehörde anzuzeigen.

Bauteile E und F des Stadthauses 1

Das Stadthaus ist eine aus mehreren Gebäudeflügeln komponierte Gesamtanlage, die städtebaulich sorgfältig um das historische Rathaus und Stadtweinhaus als Sitz der Politik und den Stadthauturm als Rest der kriegszerstörten Stadtverwaltung gruppiert und bei aller nachkriegszeitlichen Modernität und Zweckmäßigkeit mit subtiler Rücksichtnahme auf die traditionellen münsterischen Materialien gestaltet wurde.

Näheres über die Zusammenhänge der Geschichte und Projektentwicklung des Stadthauses 1 und seine Wertigkeit aus damaliger und heutiger Sicht ist in der Anlage zu dieser Stellungnahme „Das neue Stadthaus 1957-61“ im Einzelnen dargestellt. Hieraus wird insbesondere deutlich, dass

- eine alleinige Nutzung durch die Stadtverwaltung seinerzeit bewusst beschlossen wurde, um ein deutliches Bekenntnis zu einer selbstbewussten Verwaltungsstadt abzugeben,
- die wesentliche architektonische Forderung der Wettbewerbsaufgabe des Jahres 1951 tatsächlich erfüllt wurde und bis heute die Qualität der Anlage bestimmt: *"Das Gebäude selbst hat keine besonderen Repräsentationsbedürfnisse zu erfüllen; da es jedoch die gesamte städtische Verwaltung zusammenfassen soll, muss es in der baulichen Haltung und Gruppierung dieser Bedeutung gerecht werden. Es soll der bautechnischen Entwicklung und dem daraus resultierenden Formgefühl entsprechend gestaltet werden und darf in seiner künstlerischen Qualität gegen die hervorragenden Bauten münsterscher Tradition nicht abfallen."*
- das Gebäude stadtbaugeschichtlich eine Mittlerrolle zwischen dem historischen Münster und der Moderne spielt.

Vor diesem Hintergrund würde ein Abtrennen einzelner Gebäudeflügel und Verkauf an Private die stadtgeschichtliche Bedeutung und den unzweifelhaften architektonischen Wert des Stadthauses 1 in Frage stellen und gefährden. Weder die Altstadtsatzung, noch mögliche privatrechtliche Vereinbarungen in Kaufverträgen, noch ein noch so restriktiver Bebauungsplan würden ausreichen, um die gestalterische Einheit der Gesamtanlage weiterhin zu gewährleisten.

Die Frage des Denkmalwertes wurde in der Vergangenheit vor Renovierungsarbeiten schon gestellt und seinerzeit deshalb verneint, weil die damals notwendigen Maßnahmen als zu wesentliche Veränderung eingeschätzt wurden. Aus heutiger Sicht wäre eine neue Beurteilung vorzunehmen. Anhaltspunkte für einen Denkmalwert sind festzustellen (s. Anlage); ob diese nach § 2 DSchG ausreichen würden, um eine Unterschutzstellung zu begründen, bliebe zu untersuchen.

Auf jeden Fall ist die Gesamtanlage in der heutigen Form in ihrer übereinstimmend einheitlichen Gestaltung erhaltenswert; deshalb wurden auch alle bisherigen Sanierungsmaßnahmen regelmäßig zwischen dem Amt für Immobilienmanagement und der Städtischen Denkmalbehörde einvernehmlich abgestimmt. Bei diesem Verfahren kann es bleiben, solange die Gesamtanlage im Eigentum der Stadt bleibt. Bei Teilveräußerungen wäre es zur Sicherung der städtebaulichen und architektonischen Qualität angezeigt, eine Unterschutzstellung nach DSchG genauer zu prüfen.

Ein weiterer Zusammenhang sollte bei der Entscheidung über eine mögliche Umnutzung von größeren Teilen des Stadthauses 1 ebenfalls bedacht werden:

Die Bemühungen der Stadt um eine Positionierung des Wiederaufbaus im internationalen Kulturerbe stützt sich zu einem nicht unwesentlichen Teil auf die Tatsache, dass der Prinzipalmarkt – anders als Bauten aus der feudalherrschaftlich geprägten Geschichte – ein demokratisches Erbe darstellt. Dazu gehört, dass das Ensemble aus historischem Rathaus, Stadtweinhaus und Stadthausurm sowie dem daran anschließenden Stadthaus 1 nach wie vor das politische und Verwaltungszentrum der Stadt verkörpert.

I.A.
Marlies Voss

Anlage “Das neue Stadthaus 1957-61”